

VERORDNUNG (EG) Nr. 109/1999 DER KOMMISSION**vom 15. Januar 1999****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Da nach einigen Bestimmungen 2 000 Tonnen Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung begrenzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrerstattungen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 2 000 Tonnen ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 1999

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Januar 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

(EUR/Tonne)			(EUR/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1006 20 11 9000	01	81,00	1006 30 65 9900	01	101,00
1006 20 13 9000	01	81,00		04	—
1006 20 15 9000	01	81,00	1006 30 67 9100	05	—
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	81,00	1006 30 92 9100	01	101,00
1006 20 94 9000	01	81,00		02	—
1006 20 96 9000	01	81,00		03	—
1006 20 98 9000	—	—		04	—
1006 30 21 9000	01	81,00	1006 30 92 9900	01	101,00
1006 30 23 9000	01	81,00		04	—
1006 30 25 9000	01	81,00		—	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	101,00
1006 30 42 9000	01	81,00		02	—
1006 30 44 9000	01	81,00		03	—
1006 30 46 9000	01	81,00		04	—
1006 30 48 9000	—	—	1006 30 94 9900	01	101,00
1006 30 61 9100	01	101,00		04	—
	02	—		—	—
	03	—	1006 30 96 9100	01	101,00
	04	—		02	—
1006 30 61 9900	01	101,00		03	—
	04	—		04	—
1006 30 63 9100	01	101,00	1006 30 96 9900	01	101,00
	02	—		04	—
	03	—		—	—
	04	—	1006 30 98 9100	05	—
1006 30 63 9900	01	101,00	1006 30 98 9900	—	—
	04	—	1006 40 00 9000	—	—
1006 30 65 9100	01	101,00			
	02	—			
	03	—			
	04	—			

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 2 000 Tonnen vollständig geschliffenem Reis,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 Ceuta und Melilla.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.